

12. 1. Kann durch die Begebung eines mittels fälschlicher Blankettausfüllung hergestellten Wechsels das Merkmal des Gebrauchmachens „zum Zwecke der Täuschung“ erfüllt werden?
2. Ist der Einwand von Belang, daß der gutgläubige Wechselnehmer trotz der Fälschung den wechselfähigen Ausdruck erwirbt?
St.G.B. §§ 269, 268.
W.D. Artt. 2, 3.

III. Straffenat. Urt. v. 29. Oktober 1908 g. S. III 620/08.

I. Landgericht Osnabrück.

Aus den Gründen:

... Wenn die Revision ausführt, daß auch S., bei dem der zweite Wechsel diskontiert worden, durch die zu solchem Zwecke geschehene Verwendung des Wechsels nicht getäuscht worden sei, so ist das belanglos. Denn Voraussetzung des Gesetzes ist nur, daß der Täter von der gefälschten Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht hat, nicht aber, daß der Erfolg eingetreten ist.

Insofern die Revision auch jenes gesetzliche Merkmal vermissen will, befindet sie sich im Unrechte. Der von S. diskontierte Wechsel war fälschlich angefertigt. Wie das Vorderurteil als erwiesen erachtet, sollte das von der Frau B. in Vertretung ihres Ehemannes unterschriebene Blankoakzept nach der mit dem Angeklagten R. getroffenen Abrede nur über diejenige Summe ausgefüllt werden, welche B. dem Beschwerdeführer schuldete. R. hat aber in das Wechselblankett einen beträchtlich höheren Betrag als Wechselsumme eingefügt, und der Beschwerdeführer hat demnächst die Urkunde, wiewohl er von der abredewidrigen Ausfüllung des Akzepts Kenntnis hatte, als Aussteller unterschrieben. Die weitere Annahme des Vordergerichts geht offenbar dahin, daß der Beschwerdeführer, indem er den Wechsel an S. begab, diesen gerade auch durch den Wechselinhalt selbst über die Tatsache zu täuschen gewillt war, daß der Akzeptant sich nur auf einen erheblich niedrigeren Betrag hatte verpflichten wollen. Wenn das Gericht unter diesen Umständen zu der Annahme gelangt ist, daß der Beschwerdeführer von dem Wechsel zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht hat, so ist ein Rechtsirrtum nicht erkennbar geworden. Die Feststellung, an und für sich betrachtet, ist wesentlich tatsächlicher Art.

Der fernere Einwand der Revision, daß die Täuschung für S. unschädlich gewesen sei, weil B. dem Genannten als gutgläubigem Wechselinhaber trotz der fälschlichen Herstellung des Wechsels auf die volle Wechselsumme gehaftet habe, ist um deswillen verfehlt, weil der vom Vorderrichter angewendete § 268 St.G.B.'s überhaupt nicht fordert, daß demjenigen, dessen Täuschung bezweckt worden, ein Schaden zugefügt worden ist. Für die Anwendung der angezogenen Bestimmung genügte vielmehr die Feststellung des Vorderrichters, daß der Beschwerdeführer in der Absicht gehandelt hat, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.